

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie [hier](#) abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlagestrategie auf unterschiedliche Art und Weise in unsere Investitionsentscheidungen ein.

Wir bieten einerseits klassische Vermögensverwaltungsstrategien an. Andererseits bieten wir Finanzportfolioverwaltungen an, denen eine Nachhaltigkeitsstrategie zugrunde liegt (in der Folge „**Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten**“ genannt).

In den klassischen Vermögensverwaltungsstrategien bewertet die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen als Emittenten und Nachhaltigkeitsrisiken von indirekten Investments (z.B. aktiv gemanagte Fonds, ETFs) über ein Kontroversenscreening unseres Researchpartners ISS ESG. Über das norm-basierte Research werden Unternehmen als Emittenten in Bezug auf Kontroversen zu einigen der wichtigsten internationalen Richtlinien (z.B. UN-Global-Compact, ILO, OECD) bewertet. Dabei wird diesen Kontroversen bzw. Verstößen ein Schweregrad zugeordnet. Kontroversen bei Unternehmen als Emittenten mit einem Punktwert von 10, der sehr schwerwiegenden Verstößen mit "roter Flagge" entspricht, werden grundsätzlich Gegenstand des nächsten, zweiwöchentlich tagenden Anlageausschusses. In diesem Gremium wird dann kritisch geprüft, inwieweit diese Kontroversen zu unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken führen, die sich gegebenenfalls auch wirtschaftlich auf das Unternehmen auswirken können, und je nach Ergebnis ein Verkaufs- oder Haltenurteil gefällt. Indirekte Investments, die zu mehr als 50 % aus Werten mit Kontroversen mit einem Punktwert von 10, die also sehr schwerwiegende Verstöße („rote Flagge“) darstellen, bestehen, unterliegen ebenfalls der Prüfung im nächsten, zweiwöchentlich tagenden Anlageausschuss. Da die unterschiedlichen Richtlinien, die ISS ESG berücksichtigt, diverse Ziele und Ansätze haben, werden mit Hilfe dieses Kriteriums Nachhaltigkeitsaspekte der Dimensionen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung berücksichtigt und besonders schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken reduziert. Im Falle von staatlichen Emittenten (z.B. Städten, Bundesländern, Staaten) findet die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken indirekt über den von Ratingagenturen vergebenen Score statt. Nachhaltigkeitsrisiken, die ein signifikantes Risiko aufweisen, durch ihre Materialisierung der Rentabilität und Profitabilität dieser Emittenten zu schaden, sollten zu einem schlechteren Rating führen. Eine solche Ratingverschlechterung wird dann ebenfalls Gegenstand des nächsten Anlageausschusses.

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten bewertet die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken auf die im Folgenden dargestellte Art und Weise. Die unter Ziff. II.1 und 2. und III. dargestellten produktbezogenen Informationen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, nur auf die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Dabei handelt es sich um Anlagestrategien, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Art. 8 der Offenlegungsverordnung). Wir bieten gegenwärtig die folgenden Finanzportfolioverwaltungen mit Nachhaltigkeitsaspekten an: Renten 100 Nachhaltigkeit, Sicherheit 25 Nachhaltigkeit, Wachstum 50 Nachhaltigkeit, Chance 75 Nachhaltigkeit und Aktien 100 Nachhaltigkeit.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berliner Volksbank eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der Berliner Volksbank eG für die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG tragen zudem Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Berliner Volksbank eG befähigt diese Mitarbeiter, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des Produktauswahlprozesses, welche Produkte in die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank aufgenommen werden. Es werden solche Produktanbieter ausgewählt, die ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Berliner Volksbank eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, sowohl in der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten als auch in der klassischen Vermögensverwaltung keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten durch uns ist zudem die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass Investitionsmöglichkeiten, die gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen oder ein hohes Kontroversenlevel aufweisen, generell keine Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für Investitionen, die gegen Menschen- bzw. Arbeitsrechte oder Umweltgesetze verstoßen. Darüber hinaus sind für Aktivitäten in problematischen Geschäftsfeldern maximale Umsatzgrößen festgelegt. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Berliner Volksbank eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet bei Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Für die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen findet der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ keine Anwendung.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang I zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, wie die von uns angebotene klassische Vermögensverwaltung, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Berliner Volksbank eG zur Verfügung stellt, haben. Wir erwarten, dass wir durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte in den entsprechenden Strategien

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich materialisieren und die Rendite dieser Strategien schmälern, als in den Strategien, die keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Eindeutige Daten, mit Hilfe derer dies bewiesen werden könnte liegen uns nicht vor.

III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach enthaltenen Titeln (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Finanzportfolioverwaltung ohne Nachhaltigkeitsaspekte nicht berücksichtigt.

Die Erläuterungen dazu, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt werden, finden Sie im **Anhang I** zu diesem Dokument unter der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

IV. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | |
|---|--|
| Name des Produkts: Renten 100 Nachhaltigkeit | Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176 |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | |
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Renten 100 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen Best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten.

Im 1. Schritt wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt werden, gelten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein (siehe dazu schon oben unter der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“). Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und so eine erhebliche Beeinträchtigung der in Art. 2 Nr. 17 SFDR genannten Ziele verhindert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Renten 100 Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien, die Nutzung des Best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten sowie durch den SDG Impact Score werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freiheitsstatus (Staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist **nicht** „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ auf Seite 4 des Berichts zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität, Anleihen, Rentenfonds, Rentenindexzertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren in allen gängigen Währungen angelegt werden.

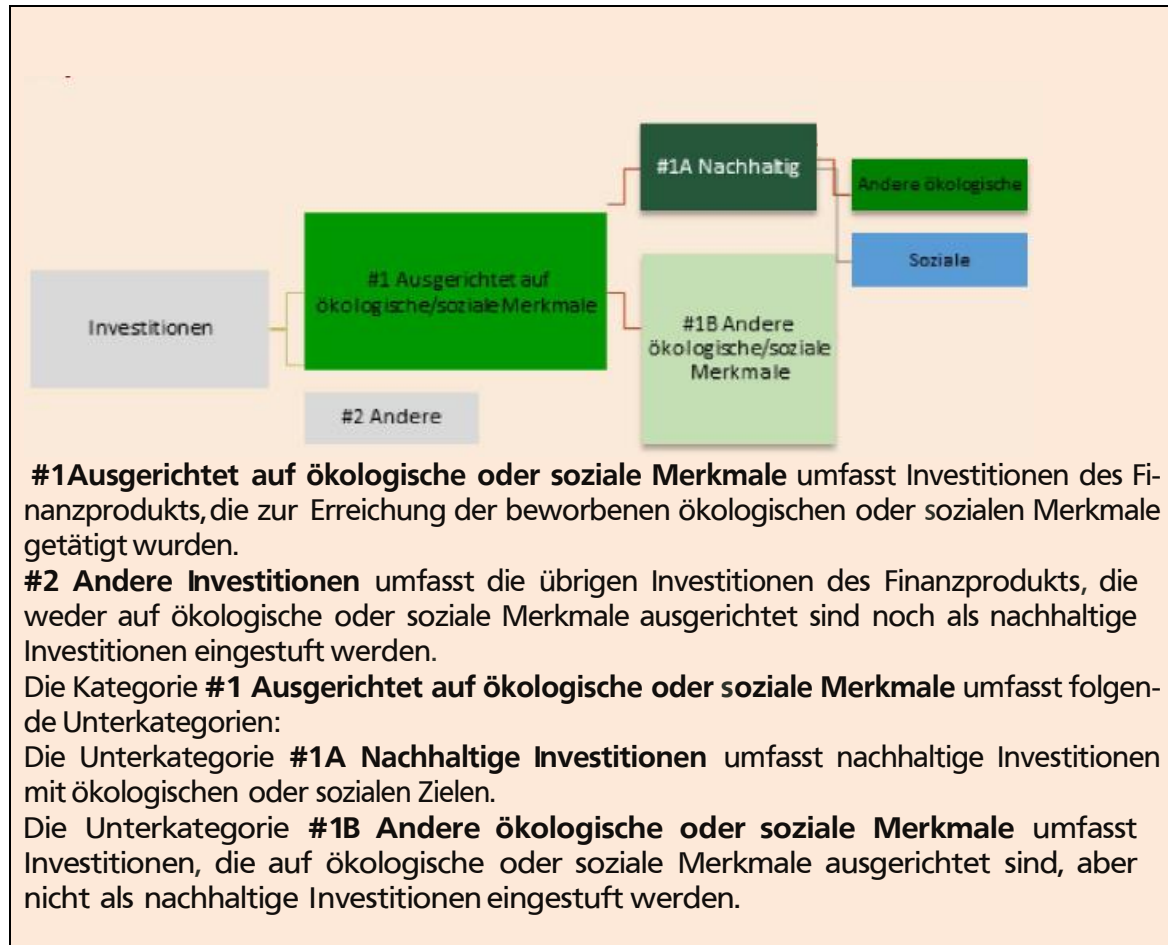
Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) sind ebenfalls möglich. Eine festgeschriebene Aufteilung gibt es nicht.

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Renten 100 Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | |
|---|---|
| Name des Produkts: Sicherheit 25 Nachhaltigkeit | Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176 |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | |
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Sicherheit 25 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden. Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen Best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten.

Im 1. Schritt wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt werden, gelten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein (siehe dazu schon oben unter der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“). Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und so eine erhebliche Beeinträchtigung der in Art. 2 Nr. 17 SFDR genannten Ziele verhindert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Sicherheit 25 Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien, die Nutzung des Best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten sowie durch den SDG Impact Score werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freiheitsstatus (Staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist **nicht** „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ auf Seite 4 des Berichts zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität, Anleihen, Rentenfonds, Rentenindexzertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 25% in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktienanteil nur bis zu 30% betragen kann.

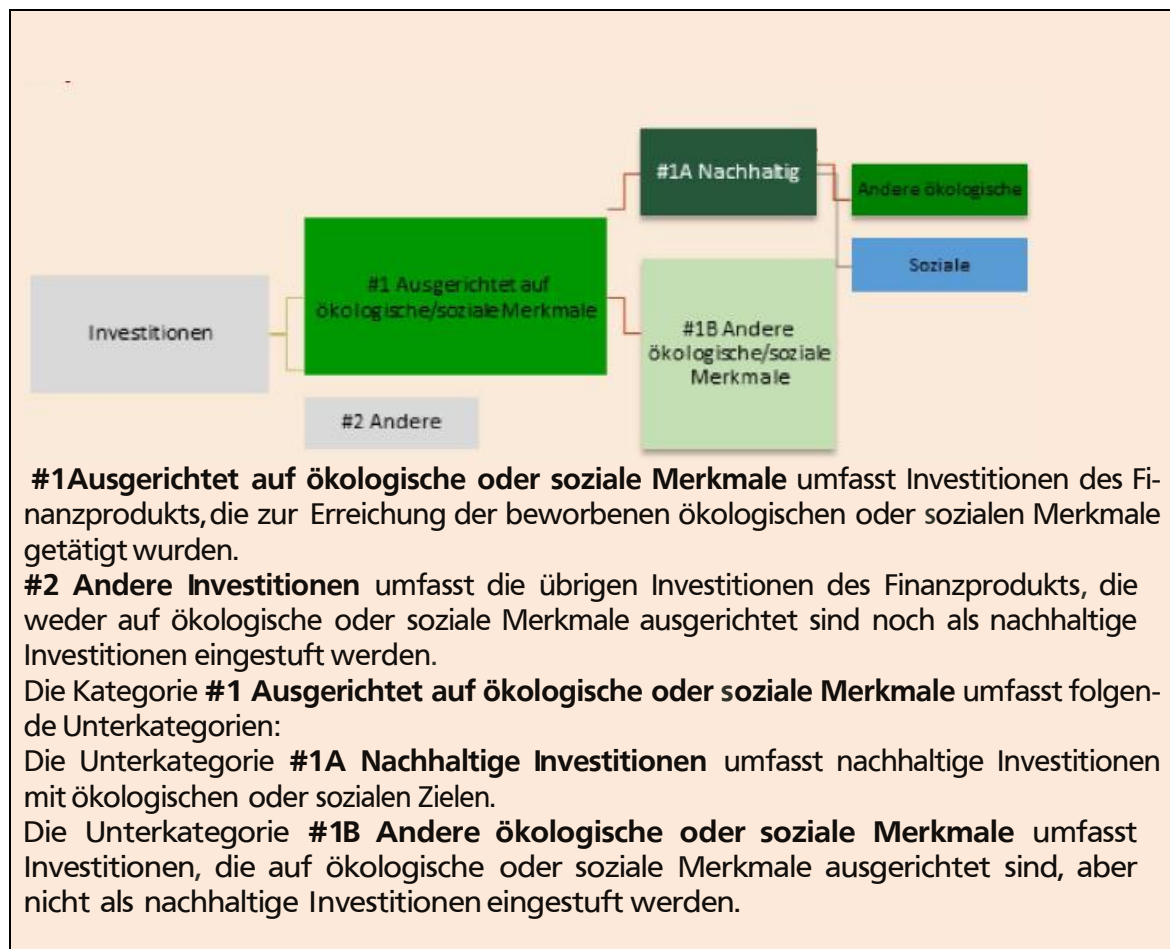
Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) sind ebenfalls möglich. Eine festgeschriebene Aufteilung gibt es nicht.

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Sicherheit 25 Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | | | |
|---|--|---|--|
| Name des Produkts: Wachstum 50 Nachhaltigkeit | | Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176 | |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | | | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | | | |
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . | |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden. Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen Best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten.

Im 1. Schritt wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt werden, gelten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein (siehe dazu schon oben unter der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“). Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und so eine erhebliche Beeinträchtigung der in Art. 2 Nr. 17 SFDR genannten Ziele verhindert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien, die Nutzung des Best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten sowie durch den SDG Impact Score werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freiheitsstatus (Staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist **nicht** „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ auf Seite 4 des Berichts zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität, Anleihen, Rentenfonds, Rentenindexzertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 50% in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktienanteil nur bis zu 60% betragen kann.

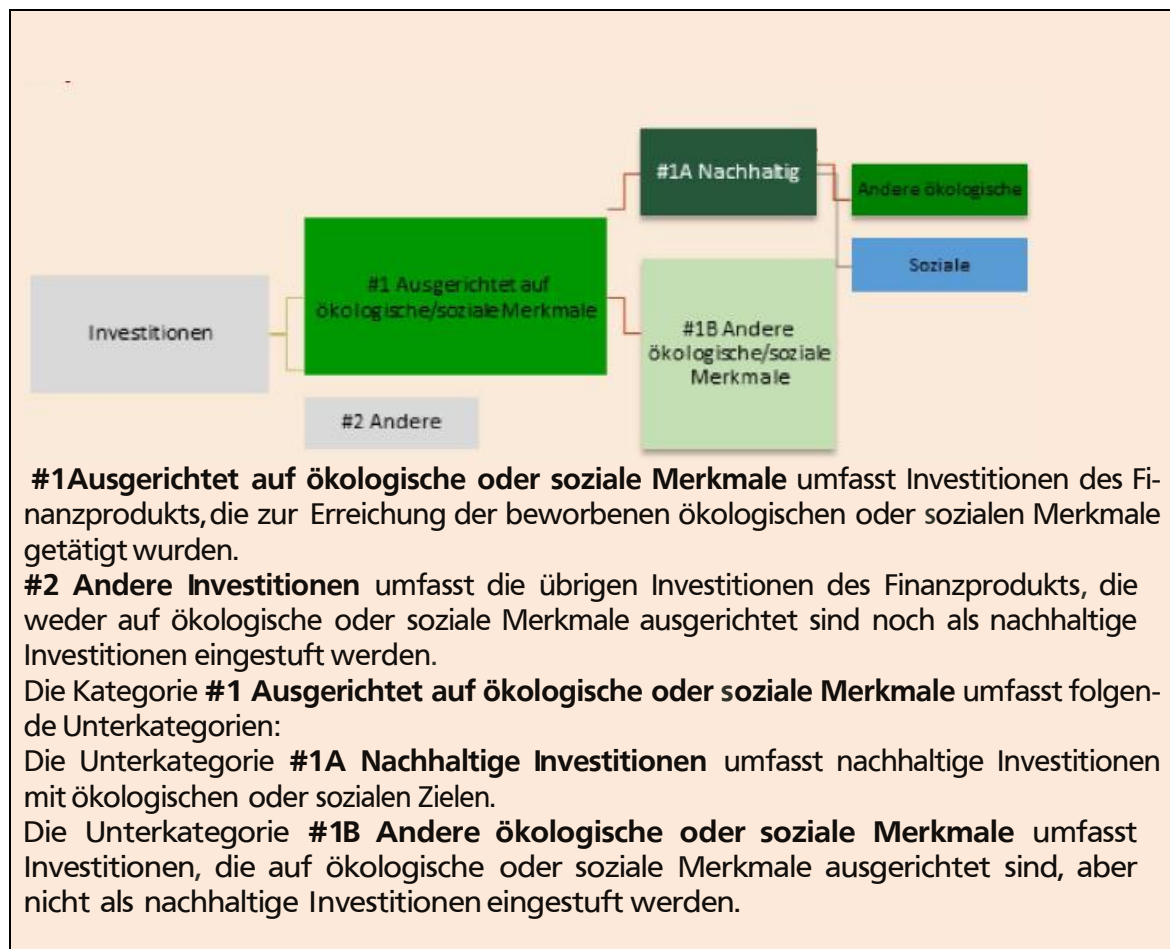
Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) sind ebenfalls möglich. Eine festgeschriebene Aufteilung gibt es nicht.

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Wachstum 50 Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

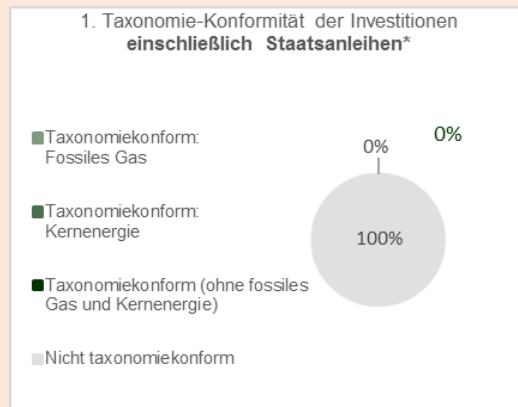
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | | | |
|---|--|--|--|
| Name des Produkts: Chance 75 Nachhaltigkeit | | Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176 | |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | | | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | | | |
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. | |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Chance 75 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen Best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten.

Im 1. Schritt wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt werden, gelten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein (siehe dazu schon oben unter der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“). Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und so eine erhebliche Beeinträchtigung der in Art. 2 Nr. 17 SFDR genannten Ziele verhindert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Chance 75 Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien, die Nutzung des Best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten sowie durch den SDG Impact Score werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freiheitsstatus (Staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist **nicht** „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ auf Seite 4 des Berichts zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität, Anleihen, Rentenfonds, Rentenindexzertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 75% in Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktienanteil nur bis zu 90% betragen kann.

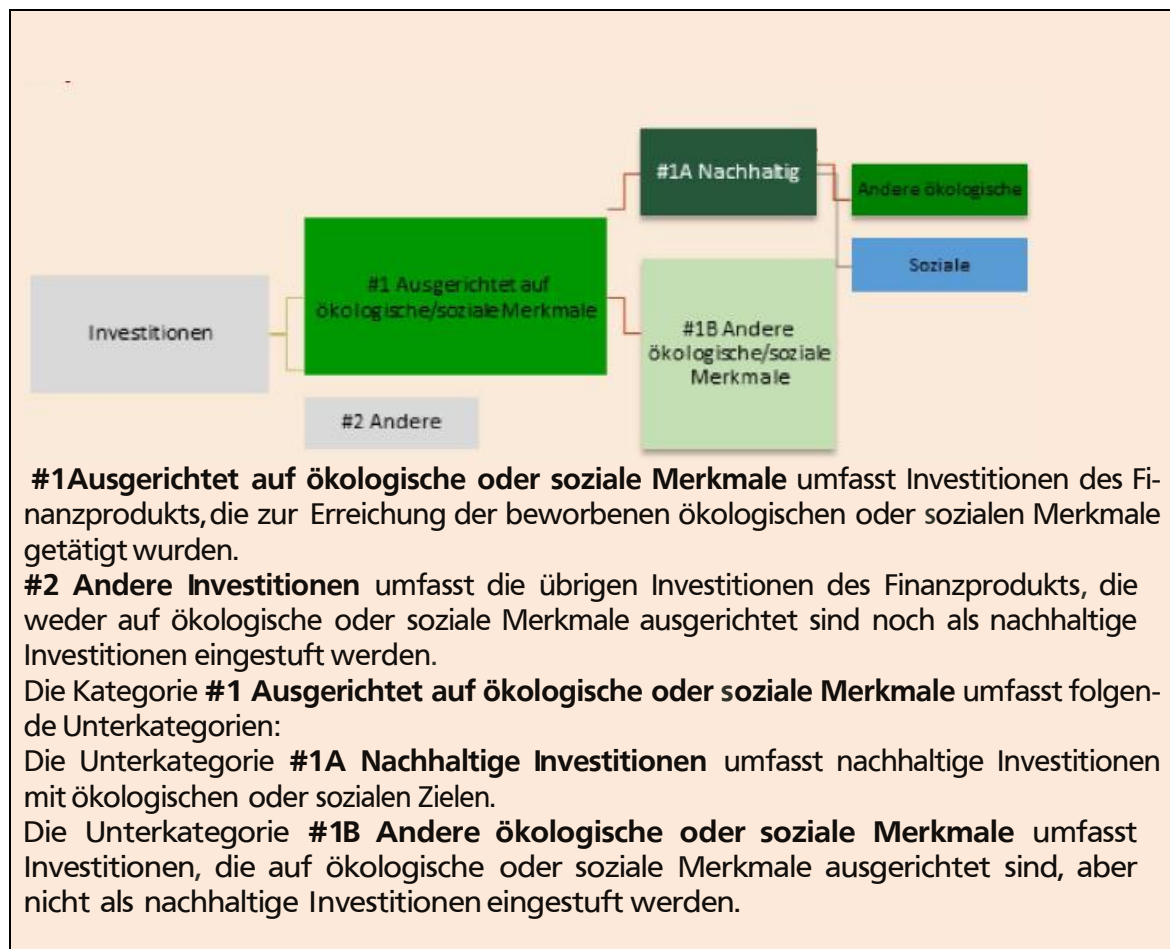
Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) sind ebenfalls möglich. Eine festgeschriebene Aufteilung gibt es nicht.

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Chance 75 Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

| | |
|---|---|
| Name des Produkts: Aktien 100 Nachhaltigkeit | Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176 |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | |
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen Best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten.

Im 1. Schritt wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt werden, gelten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dargestellten Aspekte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein (siehe dazu schon oben unter der Frage „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“). Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und so eine erhebliche Beeinträchtigung der in Art. 2 Nr. 17 SFDR genannten Ziele verhindert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien, die Nutzung des Best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten sowie durch den SDG Impact Score werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freiheitsstatus (Staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist **nicht** „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter der Frage „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ auf Seite 4 des Berichts zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität, Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden.

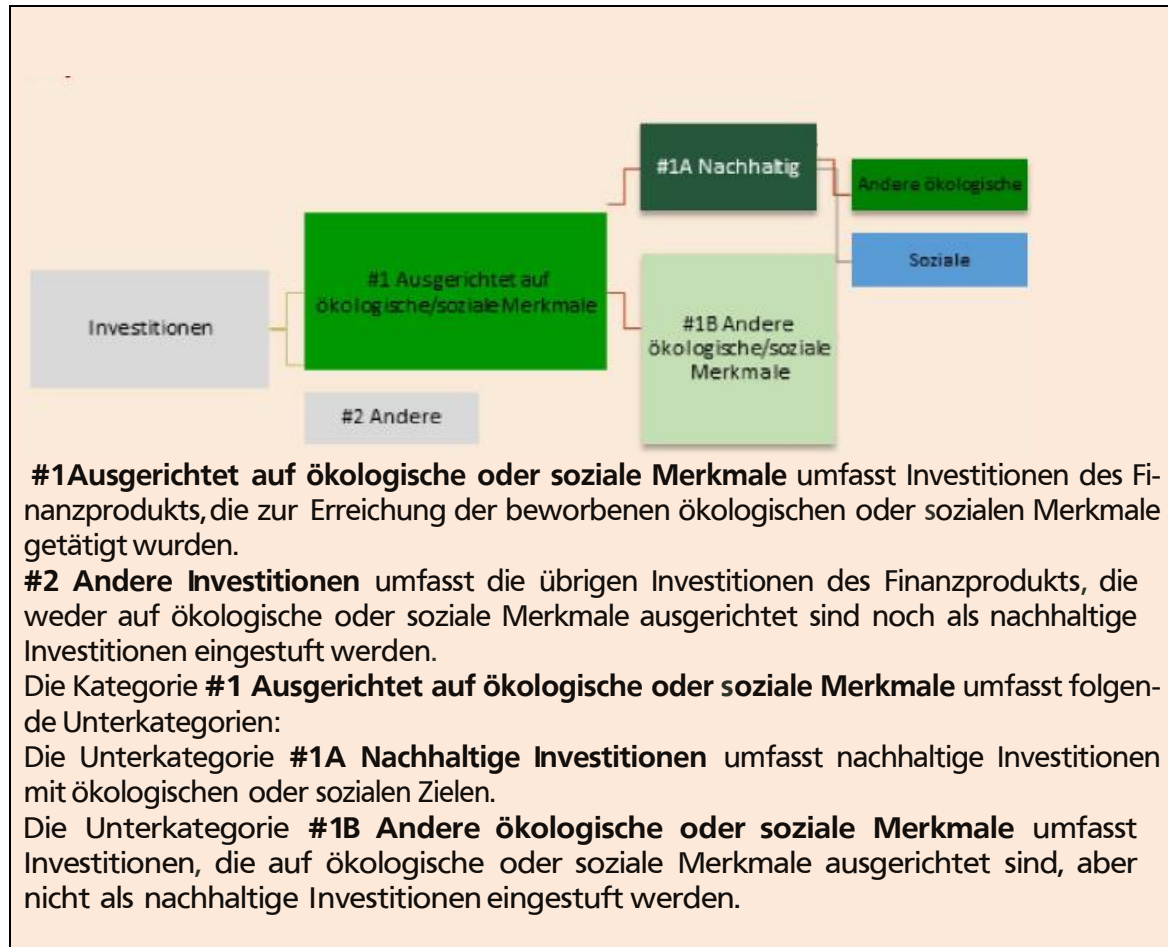
Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) sind ebenfalls möglich. Eine festgeschriebene Aufteilung gibt es nicht.

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

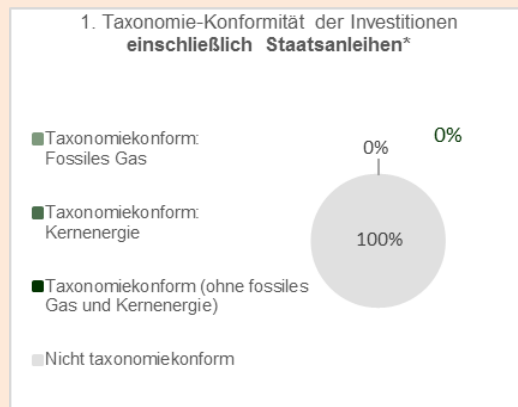
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

V. Änderungshistorie

| Datum der Veränderung | betroffene Abschnitte | Art der Veränderung |
|-----------------------|---|--|
| 10.03.2021 | Erstveröffentlichung | / |
| 30.06.2021 | III. Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren | Einfügen der Erläuterungen gem. Artikel 4 Buchstabe a) und b) Offenlegungsverordnung in Überschrift III |
| 01.04.2022 | VI. Anmerkung gem. Artikel 10 und 11 Offenlegungsverordnung | Einfügen der Erläuterungen gem. Art. 10 und 11 Offenlegungsverordnung in Überschrift VI |
| 01.08.2022 | IV. Berücksichtigung in Vergütungspolitik VII. Änderungshistorie | Änderung des Datums zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der unserer Vergütungspolitik Einfügen der Änderungshistorie unter Überschrift VII. |
| 30.12.2022 | I. Nachhaltigkeitsstrategie II.2.a) Anwendung von Ausschlusskriterien II.2.b) Unsere Anlagestrategien III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren V. Unsere nachhaltigen Produkte VI. Anmerkungen gem. Art. 10 und 11 Offenlegungsverordnung V. (ehemals VII.) Änderungshistorie | Anpassung der Terminologie „Nachhaltigkeitsstrategien“ hin zu „Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten“ Konkretisierung der Vorgehensweise Konkretisierung der Vorgehensweise Gekürzt, Informationen in den Anhang I verschoben Gelöscht, Informationen in den Anhang I verschoben Gelöscht und separates Dokument verschoben, siehe hierzu: Dokumente im Bereich EU-Offenlegungsverordnung auf der Internetseite der Berliner Volksbank eG Löschung der ehemaligen Kapitel V und VI führten zur Umbenennung in V. Änderungshistorie |
| 24.01.2023 | Anhang I | Konkretisierung der Vorgehensweise |
| 14.08.2023 | Gesamtes Dokument inkl. Anhang I | Änderung der Strategienamen und Erläuterung der neuen Vorgehensweise |
| 01.01.2025 | Gesamtes Dokument inkl. Anhang I | Änderung der Strategienamen und Erläuterung der neuen Vorgehensweise |